

Nr. 54.1

Version 54.1

# GALLI-

Allgemeinbildungs-

# Magazin

A p r i l 2 0 0 5

Gesellschaft für Allgemeinbildung und Information e.V.

w w w . g a l l i - i n s t i t u t . d e

## VERBRAUCHER & RECHT

- > Rücksendekosten beim Fernabsatz \_\_\_\_\_ 2
- > § 357 BGB, § 14 BGB-InfoV \_\_\_\_\_ 4

## WISSENSCHAFT & FORSCHUNG [+ Kärtchen]

- > Personen, die man kennen sollte ...: *Paracelsus* (1493-1541) \_\_\_\_\_ 7
- > Begriff: Alchimie \_\_\_\_\_ 10

## KUNST & KULTUR [+ Kärtchen]

- > Kunst-Richtungen/-Stile: Konstruktivismus \_\_\_\_\_ 17

## ALLGEMEINBILDUNGSRÄTSEL \_\_\_\_\_ 19

## DIES & DAS

- > Redewendungen: Die Eisenbahn \_\_\_\_\_ 31
- > Der alltägliche Wahnsinn!!! \_\_\_\_\_ 42

## WEB & COMPUTER

- > Web-Impressum (Teil II) \_\_\_\_\_ 44

## STAAT & POLITIK

- > Koalitionsvertrag der Bundesregierung (Teil XIII) \_\_\_\_\_ 52

## LÖSUNGEN \_\_\_\_\_ 56

## IMPRESSUM \_\_\_\_\_ 60



## Rücksendekosten beim Fernabsatz

Falls ein Verbraucher im Rahmen eines Fernabsatzvertrages<sup>1</sup> von seinem gesetzlichen Widerrufsrecht Gebrauch macht, muss er die gelieferte Ware an den Unternehmer zurücksenden. Bei der Übernahme der dann anfallenden Rücksendekosten hat es aus Verbraucherperspektive eine gesetzliche Einschränkung gegeben:<sup>2</sup> Verbrauchern, die im Wege des Fernabsatzes bestellen und widerrufen, können nun die regelmäßigen Kosten der Rücksendung vertraglich auferlegt werden, auch wenn der „Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro“<sup>3</sup> übersteigt. Zuvor musste der Unternehmer ab einem Bestellwert von über 40 Euro immer die Rücksendekosten übernehmen; er konnte lediglich bei Bestellungen von geringerem Wert die Rücksendekosten per Vereinbarung auf den Verbraucher abwälzen.

Grundsätzlich – also ohne vertragliche Regelung – trägt der Unternehmer bei Widerruf weiterhin die Kosten der Rücksendung.<sup>4</sup> Darüber hinaus muss ausnahmslos die gelieferte Ware stets der bestellten entsprechen, damit überhaupt

---

1 Näheres zum Fernabsatz: siehe GAllI-Magazin Nr. 23, S. 19 ff., GAllI-Magazin Nr. 32, S. 3 ff., GAllI-Magazin Nr. 37, S. 44 ff., GAllI-Magazin Nr. 39, S. 22 ff. und GAllI-Magazin Nr. 53, S. 2 ff.

2 Die angesprochenen Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sowie der BGB-Informationspflichten-Verordnung (BGB-InfoV) sind seit 08.12.2004 in Kraft. Die thematisierten Paragraphen sind im Anschluss abgedruckt (siehe S. 4 ff.).

3 Siehe § 357 Abs. 2 Satz 3 BGB (siehe S. 5).

4 Siehe § 357 Abs. 2 Satz 2 BGB.

eine eventuelle Übernahme der Rücksendekosten durch den Verbraucher in Frage kommt.<sup>1</sup>

Die Neuformulierung bezieht den 40-Euro-Betrag ausdrücklich auf die zurückzusendende Sache – als ein potenzieller Teil einer aus mehreren Waren bestehenden Bestellung. Damit wurde zugleich die Unsicherheit beseitigt, ob sich der Betrag von 40 Euro auf den Bestellwert oder – wie nun sinnvollerweise klargestellt – nur auf den Wert der zurückgesendeten Ware bezieht.<sup>2</sup>

Übersteigt der Preis der zurückzusendenden Sache die besagte 40-Euro-Marke, dann gibt es dennoch einen Fall, in dem der Unternehmer dem widerrufenden Verbraucher die Rücksendekosten nicht vertraglich auferlegen kann: Wenn der Verbraucher zum Zeitpunkt des Widerrufs schon „*die Gegenleistung oder eine Teilzahlung*“ erbracht hat.<sup>3</sup> Hierbei wird es sich i.d.R. um die Kaufpreiszahlung durch den Verbraucher handeln.

Demnach wäre z.B. die fristgerechte Rücksendung eines im Online-Shop bestellten über 40 Euro teuren Produktes kostenfrei, wenn dieses überhaupt erst gegen Vorkasse oder nach Anzahlung geliefert wurde.

Dagegen könnten bei anderen Zahlungsweisen, wie per Bankeinzug oder per Kreditkarte, Unklarheiten auftreten: Da eine Gutschrift oder Abbuchung nicht (allein) vom Verbraucher abhängt, ist es nicht einfach festzustellen, ob der Verbraucher zum Zeitpunkt des Widerrufs die geforderte Leistung bereits er-

---

<sup>1</sup> Siehe § 357 Abs. 2 Satz 3 BGB.

<sup>2</sup> Vgl. die alte Formulierung, in der von „*Bestellung*“ die Rede war: § 357 Abs. 2 Satz 3 BGB a.F. [siehe GAllI-Magazin Nr. 32, S. 15]

<sup>3</sup> Siehe § 357 Abs. 2 Satz 3 BGB. In der Musterformulierung ist davon die Rede, dass es sich nicht nur um eine Teilzahlung, sondern um eine „*vertraglich vereinbarte Teilzahlung*“ handeln muss: [http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bgb-infov/anlage\\_2\\_24.html](http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bgb-infov/anlage_2_24.html)

bracht hat oder eben noch nicht. Genauso fraglich könnte die Auslegung einer (vorsorglichen) unverzüglichen (Teil-)Überweisung des Kaufpreises bei Rechnungserhalt durch den Verbraucher sein, der innerhalb der gesetzlichen Frist immer noch widerrufen könnte.

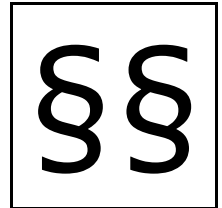
> Korrekturen und Kritik zum Beitrag: [feedback@galli-institut.de](mailto:feedback@galli-institut.de)

> Links zu dieser Rubrik: <http://www.galli-institut.de/vr.htm>

*cboth* ■

---

## Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)



Buch 2 Recht der Schuldverhältnisse

Abschnitt 3 Schuldverhältnisse aus Verträgen

Titel 5 Rücktritt; Widerrufs- und Rückgaberecht bei Verbraucherverträgen

Untertitel 2 Widerrufs- und Rückgaberecht bei Verbraucherverträgen

§§ ...

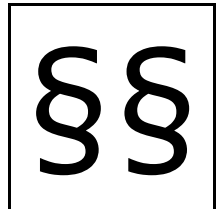
### **§ 357 Rechtsfolgen des Widerrufs und der Rückgabe**

- (1) Auf das Widerrufs- und das Rückgaberecht finden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, die Vorschriften über den gesetzlichen Rücktritt entsprechende Anwendung. § 286 Abs. 3 gilt für die Verpflichtung zur Erstattung von Zahlungen nach dieser Vorschrift entsprechend; die dort bestimmte Frist beginnt mit der Widerrufs- oder Rückgabeklarung des Verbrauchers. Dabei beginnt die Frist im Hinblick auf eine Erstattungsverpflichtung des Verbrauchers mit Abgabe dieser Erklärung, im Hinblick auf eine Erstattungsverpflichtung des Unternehmers mit deren Zugang.
- (2) Der Verbraucher ist bei Ausübung des Widerrufsrechts zur Rücksendung verpflichtet,

wenn die Sache durch Paket versandt werden kann. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt bei Widerruf und Rückgabe der Unternehmer. Wenn ein Widerrufsrecht nach § 312d Abs. 1 Satz 1 besteht, dürfen dem Verbraucher die regelmäßigen Kosten der Rücksendung vertraglich auferlegt werden, wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn bei einem höheren Preis der Sache der Verbraucher die Gegenleistung oder eine Teilzahlung zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht erbracht hat, es sei denn, dass die gelieferte Ware nicht der bestellten entspricht.

- (3) Der Verbraucher hat abweichend von § 346 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung zu leisten, wenn er spätestens bei Vertragsschluss in Textform auf diese Rechtsfolge und eine Möglichkeit hingewiesen worden ist, sie zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Verschlechterung ausschließlich auf die Prüfung der Sache zurückzuführen ist. § 346 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 findet keine Anwendung, wenn der Verbraucher über sein Widerrufsrecht ordnungsgemäß belehrt worden ist oder hiervon anderweitig Kenntnis erlangt hat.
- (4) Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.
- 

## Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht (BGB-Informationspflichten-Verordnung / BGB-InfoV)



Abschnitt 5 Belehrung über Widerrufs- und Rückgaberecht

### **§ 14 Form der Widerrufs- und Rückgabebelehrung, Verwendung eines Musters**

- (1) Die Belehrung über das Widerrufsrecht genügt den Anforderungen des § 355 Abs. 2 und den diesen ergänzenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn das Muster der Anlage 2 in Textform verwandt wird.

# VERBRAUCHER & RECHT

---

- (2) Die Belehrung über das Rückgaberecht genügt den Anforderungen des § 356 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und den diesen ergänzenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn das Muster der Anlage 3 verwandt wird.
- (3) Verwendet der Unternehmer für die Belehrung das Muster der Anlage 2 oder 3, darf er in Format und Schriftgröße von dem Muster abweichen und Zusätze wie die Firma oder ein Kennzeichen des Unternehmers anbringen.
- (4) Belehrt der Unternehmer den Verbraucher ohne Verwendung des Musters der Anlage 2 oder 3 über sein Widerrufs- oder Rückgaberecht, muss er in der Belehrung seine ladungsfähige Anschrift angeben.

Anlage 2 (zu § 14 Abs. 1 und 3) Muster für die Widerrufsbelehrung<sup>1</sup>

ZITAT-QUELLEN: *Bundesministerium der Justiz*  
<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bgb>  
<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bgb-infov>  
**Abdruck ohne Gewähr!**

---

**» *Gibt es denn eine Tradition, die Vernunft und  
Rationalität standhält?* «**

*cboth*

---

<sup>1</sup> [http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bgb-infov/anlage\\_2\\_24.html](http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bgb-infov/anlage_2_24.html)

## **Personen, die man kennen sollte ...**

### Paracelsus

(1493-1541)



Der Arzt, Naturforscher und Philosoph *Philipp Aureolus Theophrast Bombast von Hohenheim*<sup>1</sup> gilt als Wegbereiter der neuzeitlichen Medizin. Obschon noch mystisch-theologisch und astrologisch geprägt vertrat er dazumal fortschrittliche Ansätze und wandte sich gegen herrschende medizinische Autoritäten und Paradigmen. Die scharfe Kritik an der (mittelalterlichen) Schulmedizin ließ ihn zu einem frühen Pionier der modernen Heilkunde, der Pharmakologie und Biochemie werden.

*Theophrast von Hohenheim*, der sich selbst *Paracelsus* nannte, zog die meiste Zeit seines Lebens als Wander- und Wundarzt durch Europa. *Paracelsus'* medizinische Ansätze basierten maßgeblich auf Erfahrung und Naturbeobachtung, seine Kenntnisse als Alchimist nutzte er zur Entwicklung neuer (chemischer) Arzneien und Therapien. Bekannte Lehrsätze werden auf *Paracelsus* zurückgeführt, wie etwa „*Die Dosis macht das Gift.*“

### **Sein Werk**

*Paracelsus*, der ein Jahr nachdem *Christoph Kolumbus* (1451-1506) Amerika erreichte geboren wurde, wirkte in der Renaissance. Berühmte Zeitgenossen

---

<sup>1</sup> Auch: (*Philippus*) *Theophrastus Bombastus von Hohenheim*

waren *Nikolaus Kopernikus* (1473-1543)<sup>1</sup> und *Martin Luther* (1483-1546). Als der Reformator 1517 seine 95 Thesen veröffentlichte, hatte *Paracelsus* gerade sein Medizinstudium beendet und sich auf Wanderschaft durch Europa begeben.

*Paracelsus'* Hauptleistung ist darin zu sehen, dass er Grundlagen der damaligen Schulmedizin in Frage stellte. Er wird deshalb heute als ein wichtiger Reformator der Medizin gesehen. Er half die scholastische Medizin zu überwinden und bereitete den Boden für die Entwicklung einer modernen, neuzeitlichen Heilkunde.

Obwohl er noch vielfach im mittelalterlichen Denken verhaftet war, kritisierte *Paracelsus* entschieden die seinerzeit herrschenden medizinischen Paradigmen und Autoritäten. Die von den Theorien des persischen Arztes *Ibn Sina* (um 980-1037)<sup>2</sup> und besonders des griechisch-römischen Arztes und Anatomen *Galen* (um 129 - um 199)<sup>3</sup> dominierte Schulmedizin stellte er als Ganzes in Frage und wandte sich gegen die antike „Viersäftelehre“ (Humoralpathologie). Aus Protest gegen die herrschenden Medizinparadigmen verbrannte er 1527 in Basel öffentlich Bücher von *Ibn Sina* und *Galen*.

Als Baseler Stadtarzt und Professor scheiterte *Paracelsus*, Reformen der Schulmedizin durchzudrücken. Aufgrund seiner offenen Kritik an Apothekergunft und Ärzteschaft geriet er schnell in Konflikt mit dem medizinischen Establishment der Stadt und musste Basel fluchtartig verlassen.

---

1 Siehe GAllI-Magazin Nr. 46, S. 17 ff.

2 Lateinisch: *Avicenna*

3 Lateinisch: *Claudius Galenus*



*Paracelsus* hielt seine Vorlesungen vornehmlich in Deutsch und schrieb ferner seine Bücher in deutscher Sprache, was damals einer Revolution gleichkam. Auch sonst soll er ein äußerst streitbarer Geist gewesen sein, der seine Reformbestrebungen unbeirrbar, undiplomatisch und öffentlichkeitswirksam verfolgte. *Paracelsus*' Neigung zur Selbständigkeit und Unabhängigkeit, die ihm viele Feinde bescherte, zeigt sein Wahlspruch: „*Alterius non sit, qui suus esse potest.*“ (etwa: „*Einem Anderen soll nicht gehören, wer sein eigener Herr sein kann.*“)¹

Trotz seiner theologischen Prägung kämpfte *Paracelsus* gegen die scholastisch verstandene und gelehrte Medizin. Der „akademischen“ Ärzteschaft, die sich lediglich nach Lehrbuchweisheiten richtete, hielt er Mangel an praktischer Erfahrung vor. Er setzte dem blinden Autoritätsglauben Naturbeobachtung, Experiment und Erfahrung entgegen. Seine eigenen medizinischen Kenntnisse erwarb er sich zeitlebens als Autodidakt auf seinen langen Reisen durch ganz Europa; ihm wurden als Wander- und Wundarzt teils spektakuläre Heilungserfolge zugeschrieben.

*Paracelsus* nutzte seine Chemiekennntnisse aus der Alchimie (siehe S. 10) für die Medizin und kann als früher Pharmakologe gesehen werden. Er beobachtete, dass viele Krankheiten durch externe Einflüsse entstehen und sich durch die Verabreichung chemischer Substanzen behandeln lassen. Daher gilt

---

1 Alternative Übersetzungen (u.a.): „*Eines Anderen sei nicht, wer sein Eigener sein kann.*“ / „*Sei nicht eines Anderen, wenn du dein Eigener zu sein vermagst.*“ Häufige sinngemäße Fassung: „*Sei keines anderen Knecht (Sklave), wenn du dein eigener Herr sein kannst.*“

## BEGRIFF

### Alchimie,

auch: Alchemie, ist die Bezeichnung für eine Entwicklungsstufe der wissenschaftlichen Chemie, die auf der griechischen Naturphilosophie fußte und in der Spätantike (2./3. Jh.) im alexandrinischen Ägypten begründet wurde. Vor allem arabische Gelehrte überlieferten alchimistische Kenntnisse nach Europa. Dort wurde die „Chemie des Mittelalters“ bis ins 17. Jh. hinein praktiziert.

Hauptziel war die Veredelung von Urmaterie durch den Einsatz „chemischer“ Verfahren. Die Alchimie war als Lehre der Stoffumwandlung zunächst grundsätzlich wissenschaftlich ausgerichtet, verkam aber zur Pseudowissenschaft und Zauberei: Per magischer Substanz („Stein der Weisen“) wollten Alchimisten unedle Metalle (z.B. Blei, Kupfer) insbesondere in Gold verwandeln und ein Elixier brauen, das sämtliche Krankheiten und Gebrechen heilen und sogar unsterblich machen sollte.

Trotz erster Erneuerungsschritte der Chemie in der Renaissance wurden teils bis ins 18. Jh. hinein chemische Vorgänge noch als das Walten überirdischer Kräfte interpretiert. Mit den Begründern der modernen Chemie, wie *Robert Boyle* (1627-1691), wurden alchimistische Methodik und Ansichten ab Mitte des 17. Jahrhunderts sukzessiv durch wissenschaftliche Arbeitsweisen ersetzt.



*Paracelsus* als Begründer der Iatrochemie, einem Vorläufer der modernen Arzneimittellehre.<sup>1</sup>

*Paracelsus* beschrieb systematisch viele Krankheiten und erkannte pathologische Zusammenhänge. Eine Ursache für den Kretinismus sah er im Kropf; er erkannte die Verbindung von Kropfbildung, Mineralien und Trinkwasser. Nieren- und Blasensteine erklärte er als Ablagerungen und die Grundlagen der

---

<sup>1</sup> Die auch Chemiatrie genannte Heilkunde des 16./17. Jahrhunderts sah den Menschen als chemisches System und versuchte demgemäß Krankheiten mit Chemikalien zu bekämpfen.

Wundinfektion waren ihm bekannt. Er erforschte die Syphilis und ihre Behandlung sowie typische Krankheiten der Berg- und Hüttenarbeiter.

In seinen Therapien erprobte *Paracelsus* neue Mittel und Tinkturen, erkannte aber auch volkstümliche Heilmittel an. Er maß bestimmten Metallen eine heilende Wirkung zu und behandelte Patienten mit giftigen Quecksilber- und Antimonsalzen, Zink und Arsen. Er gilt als Erfinder der opiumhaltigen Tinktur Laudanum, die wegen ihrer schmerzstillenden und beruhigenden Wirkung noch lange Zeit als Universalheilmittel galt. Ferner geht die Opodeldok genannte Mixtur auf *Paracelsus* zurück, die zum Einreiben gegen Rheumatismus und Gicht verwendet wurde.

Da er die seit dem Altertum bekannte Signaturenlehre<sup>1</sup> schriftlich formulierte und vertrat, betrachtet man *Paracelsus* teilweise gar als einen Vorläufer der Homöopathie. In diesem Zusammenhang wird er gern als Begründer des Lehrsatzes „*Gleiches kann (nur) durch Gleiches geheilt werden.*“ angeführt. Mit der Formulierung „*Alle Dinge sind Gift und nichts ist ohne Gift; allein die Dosis macht's, dass ein Ding kein Gift ist.*“ soll er ferner dem Vorwurf entgegengetreten sein, er verabreiche seinen Patienten Gift. Allseits bekannt ist die verkürzte, sinngemäße Fassung „*(Nur) die Dosis macht das Gift.*“

Trotz bahnbrechender Ideen und einer Medizin, die sich maßgeblich auf praktische Erfahrung stützte, fußen *Paracelsus'* Lehren immer noch auf Reli-

---

1 Aus Eigenschaften und Aussehen von Stoffen wurde auf deren Arzneiwirkung bei „ähnlichen“ Krankheiten geschlossen. So sollten z.B. Disteln gegen stechende Schmerzen angewendet werden.

gion, Mystik und Astrologie. Seine eigene Lehre einer „neuen Medizin“ gründete auf vier Säulen: Die Naturkunde, die Astrologie, die Alchemie und die Tugend des Arztes mache die Heilkunst aus. Demgemäß verfolgte *Paracelsus* eine ganzheitliche Sichtweise auf Krankheiten; für ihn kamen als Krankheitsursachen leibliche, seelische wie auch geistige Störungen in Betracht. Er sah im „Mikrokosmos“ Mensch ein Abbild des (astrologischen) Makrokosmos; neben dem sichtbaren Elementarleib nahm er einen unsichtbaren Astralleib und eine göttliche Seele an.

In seinen medizinischen Werken befasste sich *Paracelsus* mit den Ursachen und Therapien von Krankheiten, wie der Syphilis oder der „Bergsucht“. Ferner schrieb er über Heilquellen und Chirurgie sowie über die Wundbehandlung; die Abhandlung „Grosse Wundartzney“ (1536/37) war eines seiner Hauptwerke.

Neben seinen medizinischen verfasste *Paracelsus* ferner diverse astrologische, theologische, esoterische und sozialphilosophische Schriften. Der überwiegende Teil seiner schriftlichen Arbeiten wurde erst posthum gedruckt, was u.a. daran lag, dass er zu Lebzeiten mit Druckverboten belegt worden war.

*Paracelsus'* Bedeutung innerhalb der Medizingeschichte ist nicht unumstritten. Die Betitelung als „Luther der Medizin“ soll den Paradigmenwechsel verdeutlichen, den *Paracelsus* in der Medizin ausgelöst hat. Auf der einen Seite sieht man ihn als „Urvater der modernen Medizin“ und den „Begründer der pharmazeutischen Chemie“. Andere erheben ihn zum „Begründer der Alternativmedizin“ sowie „Ahnherr der Heilpraktiker“. Einige seiner Methoden und

Theorien ließen *Paracelsus* ferner als Magier, okkulten Wunderheiler oder profanen Scharlatan erscheinen, mit adäquat dürftiger Bedeutung für den medizinischen Fortschritt.

### **Sein Leben**

*Theophrast Bombast von Hohenheim* wurde Ende 1493 in Einsiedeln (Kanton Schwyz) geboren, vermutlich am 10. November oder 17. Dezember. Er war der Sohn einer Ortsansässigen und des zugewanderten Arztes *Wilhelm Bombast von Hohenheim* (1457-1534), der aus schwäbischem Niederadel stammte. Über *Theophrasts* Mutter ist nichts bekannt, außer, dass sie Leibeigene des Benediktinerstifts zu Einsiedeln war und schon früh gestorben sein muss.

Im Jahr 1502 zog *Wilhelm von Hohenheim* mit seinem achtjährigen Sohn *Theophrast* nach Kärnten, um in Villach als Stadtarzt zu arbeiten; vermutlich lehrte er ferner an der dortigen Bergakademie. In Villach verbrachte *Theophrast* seine Jugendzeit. Neben einer Grundausbildung in Klosterschulen bekam er von seinem alchimistisch bewanderten Vater früh naturkundlichen Unterricht. Die Erziehung und Tätigkeit des Vaters war offenbar ausschlaggebend, dass *Theophrast* ebenfalls Arzt werden wollte.

Um 1508, im Alter von etwa 16 Jahren, verließ *Theophrast von Hohenheim* Villach, um an verschiedenen Universitäten Medizin zu studieren: Im Jahr 1510 in Wien und Bologna, ab 1512 an der Universität im italienischen Ferrara. Dort hat er 1516 mutmaßlich in Medizin promoviert. Unsicher ist ebenfalls sein vorheriges Bakkalaureat in Wien.

In den Jahren 1517 bis 1524 reiste er durch große Teile Süd- und Westeuropas, durch nordische Länder sowie den europäischen Osten und war als Wund- und Feldarzt an verschiedenen Kriegsschauplätzen tätig. Ab 1524 ließ er sich zeitweilig an verschiedenen Orten als Arzt nieder: 1524/25 in Salzburg und 1526/27 in Straßburg. Im Zeitraum 1527/28 arbeitete er als Stadtarzt in Basel und unterrichtete an der dortigen Hochschule. Nach Konflikten mit dem Baseler Magistrat, Apothekern und Kollegen der medizinischen Fakultät verließ er die Stadt 1528 fluchtartig. Etwa zu dieser Zeit gab er sich auch selbst das Pseudonym *Paracelsus* – vermutlich eine Anspielung auf den römischen Enzyklopädisten *Aulus Cornelius Celsus*, dessen medizinisches Werk aus dem 1. Jh. zu dieser Zeit große Bedeutung erlangte.<sup>1</sup>

Ab 1529 bis zu seinem Tod folgte ein unstetes Vagabundenleben vor allem in Süddeutschland und im Alpenraum. *Paracelsus* durchstreifte als Wanderarzt und Laienprediger u.a. Bayern und Böhmen. 1529 war er z.B. in Nürnberg, 1530 in St. Gallen und 1534 weilte er in Tirol. 1536 ließ er den ersten Band der „Grossen Wundartzney“ in Ulm drucken. 1537/38 hielt sich *Paracelsus* in Mähren und Kärnten auf, u.a. in seiner Jugendstadt Villach. In Kärnten war er zwei Jahre als Arzt und Schriftsteller tätig, bis er schließlich um 1540 wieder nach Salzburg kam.

*Theophrast von Hohenheim*, alias *Paracelsus*, starb am 24. September 1541 im Alter von 47 Jahren in Salzburg, fast völlig mittellos. Er war unverheiratet

---

<sup>1</sup> *Paracelsus* (<griech.> para = „abweichend/gegen“, „über etwas hinaus“) kann so als betonte Abgrenzung zum antiken Medizinschriftsteller *Celsus* (um 25 v.Chr. - um 50 n.Chr.) verstanden werden.

und ohne Nachkommen geblieben und wurde auf dem Armenfriedhof Sankt Sebastian beerdigt. Sein Grabmal befindet sich auch heute bei der St. Sebastianskirche in Salzburg.

Das Wirken und Denken des *Theophrast von Hohenheim* wurde erst im 19. Jh. in der deutschen Romantik wieder entdeckt. *Paracelsus'* Leben wurde partiell zur Legende verklärt; dabei wurde er wahlweise als heldenhafte, bewundernswerte Persönlichkeit oder als Esoteriker, Zauberer und Quacksalber eingeordnet. Die Behandlung der *Paracelsus*-Figur in Volksdichtung und Literatur trug offensichtlich zu dieser Legendenbildung bei.

*cboth* ■

---

Das könnte man über **Paracelsus** (1493-1541) wissen:<sup>1</sup>

- Eigentlich: *Philipp Aureolus Theophrast Bombast von Hohenheim*; gab sich selbst den Namen *Paracelsus*.
- Der Arzt, Naturforscher und Philosoph *Theophrast von Hohenheim* wirkte in der Renaissance und gilt als Wegbereiter der neuzeitlichen Medizin.
- Scharfer Kritiker der (mittelalterlichen) Schulmedizin; obwohl noch mystisch-theologisch und astrologisch geprägt vertrat er seinerzeit fortschrittliche Ansätze („*Luther* der Medizin“).
- Wandte sich gegen herrschende medizinische Autoritäten und Paradigmen

---

<sup>1</sup> Siehe auch beiliegendes „GALLI-Personen-Kärtchen – *Paracelsus* (1493-1541)“.

(z.B. *Galen* und die „Viersäftelehre“); früher Pionier der modernen Heilkunde, der Pharmakologie und Biochemie.

- Zog die meiste Zeit seines Lebens als Wander- und Wundarzt durch große Teile Europas; ließ sich nur zeitweilig als Arzt nieder; hielt Vorlesungen in Deutsch und verfasste viele Werke in deutscher Sprache.
- Seine medizinischen Ansätze basierten maßgeblich auf Erfahrung und Naturbeobachtung; er nutzte seine Kenntnisse als Alchimist zur Entwicklung neuer (chemischer) Arzneien; beschrieb diverse Krankheiten und Therapien (z.B. Syphilis, „Bergsucht“, Wundbehandlung).
- Bekannte Lehrsätze werden auf ihn zurückgeführt: „*Die Dosis macht das Gift.*“ und „*Gleiches kann (nur) durch Gleiches geheilt werden.*“
- Seine Bedeutung innerhalb der Medizingeschichte ist nicht unumstritten („Begründer der pharmazeutischen Chemie“, „Ahnherr der Alternativmedizin“, „okkulten Wunderheiler“, ...).



---

» ***Gute Laune trübt den Blick für die Realität.*** «

*cboth*



## Kunst-Richtungen/ -Stile

– in aller Kürze –



## KONSTRUKTIVISMUS

+++ Bezeichnung einer speziellen Richtung der abstrakten Kunst, die um 1914 in Russland begründet wurde +++ Der Konstruktivismus war 1917-21 „offizielle Kunst der russischen Revolution“ +++ Als rivalisierende Hauptbegründer gelten *Wladimir Tatlin* und *Kasimir Malewitsch* („Suprematismus“), die verschiedene konstruktivistische Strömungen repräsentierten +++ Von Kubismus und Futurismus beeinflusst basierte die streng gegenstandslose Stilrichtung auf mathematisch-technischen Gestaltungsprinzipien und geometrischen Grundformen +++ Abstrakte Gesetzmäßigkeiten sollten die Kunst von emotionalen Wirklichkeitsinterpretationen sowie individuellen Zufälligkeiten befreien; Ablehnung naturalistischer Nachbildungen +++ Der Künstler wurde als rational arbeitender Gestalter gesehen +++ Merkmale in der Malerei: Große Flächen, (einfache) streng geometrische Formen und eine reduzierte, illusorische Farbskala +++ Der russische Konstruktivismus prägte Künstlervereinigungen wie *De Stijl* (Niederlande) oder *Bauhaus* (Deutschland) und legte die Grundlagen für Kunstrichtungen wie Op-Art, Kinetische Kunst und Minimal Art +++

### Vertreter

**Naum Gabo** (1890-1977); russisch-amerikanischer Bildhauer

**El Lissitzky** (1890-1941); russischer Maler, Grafiker, Architekt und Fotograf

**Kasimir Malewitsch** (1878-1935); russischer Maler

**Antoine Pevsner** (1886-1962); russisch-französischer Maler und Bildhauer

**Alexander Michailowitsch Rodtschenko** (1891-1956); russischer Maler, Grafiker, Bildhauer und Fotograf

**Wladimir Jewgrafowitsch Tatlin** (1885-1953); russischer Maler, Bildhauer und Designer

[Siehe auch beiliegendes „GALLI-Kunst-Kärtchen – Konstruktivismus“]

> Korrekturen und Kritik zum Beitrag: [feedback@galli-institut.de](mailto:feedback@galli-institut.de)

> Links zu dieser Rubrik: <http://www.galli-institut.de/kk.htm>



---

» *Feindbilder lenken vom eigenen Versagen ab.* «

*cboth*

**»Alles wissen ist besser als gar nichts wissen – beides ist jedoch gleich unmöglich.«**

*cboth*



- 1) Wie viele *EU*-Kommissare gibt es?
  
- 2) Wie viele Vizepräsidenten hat die *Europäische Kommission*?
  
- 3) Wer ist innerhalb der *EU-Kommission* für „Institutionelle Beziehungen und Kommunikationsstrategie“ zuständig?
  
- 4) Welcher *EU*-Kommissar zeichnet für „Justiz, Freiheit und Sicherheit“ verantwortlich?
  
- 5) Wer ist der *EU*-Verkehrskommissar?
  
- 6) Für welche Themengebiete ist der estnische Vizepräsident *Siim Kallas* innerhalb der *EU-Kommission* zuständig?

## ALLGEMEINBILDUNGSRÄTSEL

---

- 7) Name und Aufgabengebiet des deutschen *EU*-Kommissars?
  
- 8) Wie viele Richter gehören dem *Supreme Court*, dem Obersten Gerichtshof der USA an?
  
- 9) Wie lange dauert die Amtszeit eines Richters am *US-Supreme Court*?
  
- 10) Wer nominiert die Richterkandidaten für den *US-Supreme Court*?
  
- 11) In welcher Stadt hat der *US-Supreme Court* seinen Sitz?
  
- 12) Gibt es in Liechtenstein eine Wahlpflicht?
  
- 13) Gibt es in der Republik Zypern eine Wahlpflicht?
  
- 14) Gibt es in Griechenland eine Wahlpflicht?

## ALLGEMEINBILDUNGSRÄTSEL

---

- 15) Welcher deutschen Bundesoberbehörde steht *Jörg Ziercke* als Präsident vor?
- 16) Welchem Ministerium ist diese Bundesoberbehörde unterstellt?
- 17) Wer steht seit 1998 an der Spitze dieses Ministeriums?
- 18) Wie heißt der neue Vorstandsvorsitzende der *Siemens AG*? Wer war sein Vorgänger?
- 19) Wer ist seit dem Wechsel an der Unternehmensspitze Aufsichtsratsvorsitzender der *Siemens AG*?
- 20) Zu welchem Bundesland gehören die (deutschen) Nordfriesischen Inseln?
- 21) Zu welchem Bundesland gehören die Ostfriesischen Inseln?

## ALLGEMEINBILDUNGSRÄTSEL

---

- 22) Welche nahe der Elbmündung nordwestlich von Cuxhaven gelegene Insel gehört dagegen zu einem Bundesland, das nicht an die Deutsche Bucht grenzt?
- 23) Wer ist Urheber dieses Ausspruchs?: *„Nicht durch Reden und Majoritätsbeschlüsse werden die großen Fragen der Zeit entschieden (...), sondern durch Eisen und Blut.“*
- 24) Wo trat vom 10. bis 23. August 1948 der „Sachverständigen-Ausschuss für Verfassungsfragen“ zusammen, um einen Entwurf für ein deutsches Grundgesetz zu erarbeiten?
- 25) Welcher Begriff hat sich für diese Versammlung im August 1948 zur Vorbereitung der deutschen Grundgesetzformulierung eingebürgert?
- 26) Welchem Gremium, das über das deutsche Grundgesetz beraten und beschließen sollte, diente dieser Diskussionsentwurf als Arbeitsgrundlage?
- 27) Wo konstituierte sich dieses Gremium am 01.09.1948?

## ALLGEMEINBILDUNGSRÄTSEL

---

- 28) Und wann wurde das deutsche Grundgesetz von diesem Gremium beschlossen?
- 29) Welches war anschließend das einzige Land unter den damaligen westdeutschen Ländern, dessen Landtag die Zustimmung zum deutschen Grundgesetz verweigerte?
- 30) An welchem Tag und an welchem Ort wurde das „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ verkündet und an welchem Tag trat es in Kraft?
- 31) Wie heißen die drei schweizerischen Urkantone?
- 32) An welchem See befindet sich das Rütli?
- 33) Dieses Gewässer ist Teil eines größeren Sees. Wie heißt dieser?
- 34) Wie heißt der Fluss, der diesen See durchfließt?





## ALLGEMEINBILDUNGSRÄTSEL

---

- 42) Benötigt die Erde für einen Umlauf um die Sonne ein bisschen mehr oder ein bisschen weniger als 365 Tage?
- 43) Wie wird das Sonnenjahr auch genannt?
- 44) Mit welchem Kunstgriff gleicht man den Unterschied zwischen Sonnenjahr und Kalenderjahr aus?
- 45) Wie nennt man in der Optik den Ort, in dem Lichtstrahlen wieder zusammentreffen, die vorher durch eine Linse gebrochen oder von einem Hohlspiegel reflektiert wurden?
- 46) Wie heißt die Entfernung zwischen dem Mittelpunkt der Linse und dem Brennpunkt?
- 47) Wie nennt man in der Optik den Kehrwert der Brennweite einer Linse?

- 48) Wie lautet die Maßeinheit für die Brechkraft von optischen Linsen(-Systemen)?
- 49) Wie wird das Gemisch aus einem Teil konzentrierter Salpetersäure und drei Teilen konzentrierter Salzsäure genannt?
- 50) Wo im Körper befindet sich die Amygdala?
- 51) Wie lautet der Fachausdruck für die i.d.R. nur bei Frauen auftretende Veränderung des Bindegewebes, bei der Fettzellen aus dem Unterhautfettgewebe in die Lederhaut eindringen und die Hautoberfläche wellenförmig verändern?
- 52) Welcher anschauliche Begriff hat sich daneben für diese Reliefbildung eingebürgert, die vor allem im Oberschenkel- und Gesäßbereich auftritt?
- 53) Wie wird die Nervenfaserverplatte genannt, die beide Gehirnhälften verbindet?

## ALLGEMEINBILDUNGSRÄTSEL

---

- 54) Wie werden die zwei Hirnhälften des Öfteren auch bezeichnet?
- 55) Welche drei Buchstaben stehen für die Leucht- bzw. Lumineszenzdiode?
- 56) Wie nennt man die Fähigkeit, Tonhöhen ohne Vergleichstöne richtig bestimmen zu können?
- 57) Wie heißt das dreisaitige Zupfinstrument mit dreieckigem Klangkörper und langem Hals, das aus der russischen Volksmusik bekannt ist?
- 58) Wie nennt man ein Musikstück für zwei Singstimmen?
- 59) Wie heißt die tiefe männliche Gesangs-Stimmelage?
- 60) Wie heißt die hohe männliche Gesangs-Stimmelage?

## ALLGEMEINBILDUNGSRÄTSEL

---

- 61) Und wie wird die dazwischenliegende mittlere Männerstimmlage genannt?
- 62) Welcher litauische Komponist und Maler wird als bedeutender Wegbereiter der Abstraktion angesehen?
- 63) Wann ungefähr entstanden in der Bildenden Kunst die ersten abstrakten Darstellungen?
- 64) Nennen Sie alternative Bezeichnungen für „abstrakte Kunst“.
- 65) Welchen Begriff prägte *Theo van Doesburg* (1883-1931) überdies für die „Kunst an sich“, die keinerlei Naturassoziation aufweist?
- 66) Nennen Sie die sieben Streiche von *Max* und *Moritz*:
- |    |    |
|----|----|
| 1) | 2) |
| 3) | 4) |
| 5) | 6) |
| 7) |    |

## ALLGEMEINBILDUNGSRÄTSEL

---

- 67) Welcher deutsche Schriftsteller und Journalist gab 1929 die Textsammlung „Deutschland, Deutschland über alles. Ein Bilderbuch ...“ heraus?
- 68) Wie heißt der deutsche Fotomontage-Künstler, der maßgeblich an diesem „Bilderbuch“ beteiligt war?
- 69) Wie nennt man in der Systematik der Musikinstrumente diejenigen Instrumente, bei denen der Ton durch die Instrumenten-Eigenschwingung erzeugt wird?
- 70) Nennen Sie Beispiele für diese „Selbstklinger“ bzw. „Selbsttöner“.
- 71) Welcher irisch-französische Schriftsteller erschuf *Clov* und *Hamm*?
- 72) Wie heißt das zu diesen Figuren gehörende Drama?
- 73) Was bezeichnet man in der Literatur als Epilog?

## ALLGEMEINBILDUNGSRÄTSEL

---

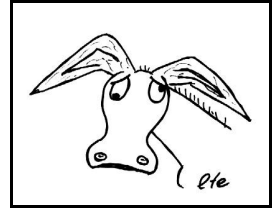
- 74) Und was ist ein Prolog?
- 75) Was ist ein Dialog?
- 76) Und was ist ein Monolog?
- 77) Wie nennt man den hinteren Teil eines Schiffes?
- 78) Und wie nennt man den vorderen Schiffsteil?
- 79) Welche Schiffsseite ist Steuerbord, welche Backbord?
- 80) Welche Farben haben die Positionslampen, mit denen Steuer- und Backbord gekennzeichnet werden?



## **Redewendungen**

*Oft verwendet, Ursprung unbekannt?!*

von Anton Zacharias



### FOLGE 52: **Die Eisenbahn**

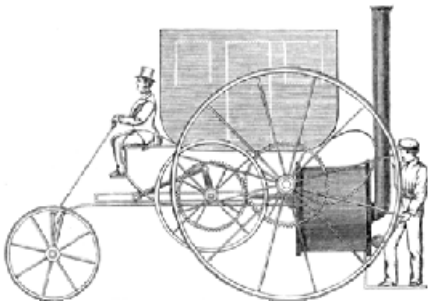
... kommt regelmäßig entweder Stunden zu spät oder fährt ein paar Sekunden zu früh ab. Zur Überbrückung etwaiger Wartezeiten bietet sich der folgende kompakte Ausflug in die Erfolgsgeschichte der Bahn an:

Ihre Grundlage war die Dampfmaschine, die vom englischen Schmied *Thomas Newcomen* (1663-1729) entwickelt wurde. *Newcomen* hat bereits um 1710 atmosphärische Dampfmaschinen zusammengeschiedet, die im 18. Jh. insbesondere zum Wasserabpumpen in Bergwerken genutzt wurden. Der berühmtere Abstauber *James Watt* (1736-1819) hat die Dampfmaschine nur maßgeblich verbessert und seine getunte Version erst um 1765 zusammengeschaubt.

Die Idee, Dampfmaschinen zum Rollen zu bringen, war naheliegende und wurde bereits 1769 in Paris vom erfinderischen französischen Offizier *Nicolas Cugnot* (1725-1804) im Auftrag des Kriegsministeriums öffentlich erprobt; sein Dampfswagen, der als Vorläufer der Dampflokomotive interpretiert werden könnte, scheiterte jedoch an unausgereifter Technik und schlechten Straßen. Da boten sich die Anfang des 19. Jahrhunderts besonders in England aufkommenden Pferdebahnen auf Schienen als Vorbild an und die Zugkraft

der Pferde wurde zum Maßstab der technischen Bahn-Evolution.

Den ersten wirklich einigermaßen brauchbaren Straßendampfwagen (siehe Abbildung) ließ im Jahr 1801 der britische Erfinder *Richard Trevithick* (1771-1833) rollen; der „Puffing Devil“ beförderte tatsächlich mutige Passagiere. Im Jahr 1804 ließ *Trevithick* die erste Schienendampflokomotive folgen, ein Datum, das heute oft als „Geburtsstunde der Eisenbahn“ betrachtet wird. Der britische Hochdruck-Dampf-Befürworter war es auch, der 1808 in



London die erste öffentliche Personenbeförderung mit einer Dampfisenbahn inszenierte.

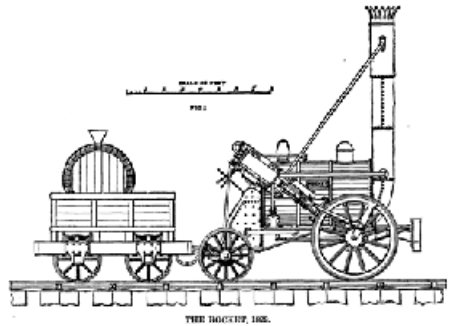
Erst dem britischen Eisenbahningenieur *George Stephenson* (1781-1848) gelangen die entscheidenden Innovationen in der noch embryonalen Lokbranche: Er konstruierte 1814 das erste seiner Gefährte, die oft explodierten und später „Locomotion“ genannt wurden, gründete 1823 die erste Lokfabrik der Welt, die von Neffe und Sohn erfolgreich fortgeführt wurde, und leitete ferner von 1821-25 den Bau der legendären Bahnstrecke Stockton-Darlington auf der die „Locomotion No. 1“ am 27.09.1825 ihre Jungfernfahrt absolvierte; mit ihrer Hilfe konnte die Kohle effizienter zum Hafen transportiert werden. Die „Stockton and Darlington Railway“ wird als erste „öffentliche Bahnlinie“ eingestuft und setzte eine Norm in der Bahnspurweite.

Rund fünf Jahre darauf folgte mit einer reinen Dampflokomotivenstrecke für



Güter- und Personenverkehr zwischen Liverpool und Manchester die erste moderne Eisenbahntrasse: Im Jahr 1829 gewann die „Rocket“ (siehe Abbildung<sup>1</sup>) aus der *Stephenson*-Schmiede das legendäre „Rennen von Rainhill“<sup>2</sup> und durfte deshalb ab 1830 die neue Strecke befahren.

Die allerersten Versuchs-Dampflokstempel stampften und schnauften übrigens noch über die für Gruben- und Pferdewagen ausgelegten hölzernen, mit Eisen beschlagenen oder gusseisernen Schienen, die sie dabei



nicht selten zerstörten. Bei Grubenbahnen hatte man schon Mitte des 18. Jahrhunderts die ersten Roheisenbarren als Fahrbahn ausprobiert, wodurch der Rollwiderstand reduziert und die Bezeichnung „Eisenbahn“ begründet wurde. Aber für die höheren Belastungen durch schwere Dampflokstempel mussten robustere Schienen her. Deren Entwicklung ließ nicht lange auf sich warten: Zu Beginn der 1830er erfand ein Ami die so genannte Breitfußschiene, die erstmalig 1832 in England zum Einsatz kam; diese Schienenart aus hochwertigem gewalzten Stahl wird im Prinzip bis heute verwendet.

Apropos Ami im Geländewagen: In den 1830ern startete die Eisenbahn auch in der „Neuen Welt“ durch und lief langsam aber sicher Pferdewagen und Dampfschiff den Rang ab. In Nordamerika half sie maßgeblich den noch un-

---

1 Die modifizierte, fortentwickelte „Stephenson’s Rocket“ ist im Londoner *Science Museum* ausgestellt: [http://de.wikipedia.org/wiki/Bild:The\\_Rocket.JPG](http://de.wikipedia.org/wiki/Bild:The_Rocket.JPG)

2 Englische Dokumentation des Wettbewerbs: <http://www.resco.co.uk/rainhill>

erschlossenen Westen zu besiedeln. Das nordamerikanische Netz wuchs schnell und am 10. Mai 1869 wurde die erste transkontinentale Verbindung zwischen der Ost- und der Westküste eröffnet. Das US-Netz wurde hauptsächlich – wie zunächst alles, was mit Eisenbahn zu tun hatte – mit englischem Kapital finanziert und ebenso die eingesetzten Ami-Loks bauten auf den importierten *Stephenson*-Modellen auf, wurden jedoch flink in einigen Details dem „Wilden Westen“ angepasst. Etwa über den Anbau eines praktischen Schienenräumers, der auf den Gleisen befindliche Tiere, Menschen und Gegenstände beiseite schob. Diese unter dem Terminus „Kuhfänger“ allseits bekannte Schutzeinrichtung für Loks war Vorläufer des „Rammschutzes“ bzw. „Frontschutzbügels“ bei Ami-Geländewagen, der auf den Straßen befindliche Tiere, Menschen und Gegenstände beiseite räumt und unter Unfallexperten oft „Kinderfänger“ genannt wird.

Auf dem alteuropäischen Kontinent verlief der Siegeszug der Eisenbahn nicht ganz so wild wie im angloamerikanischen Raum. Belgien war hier der Vorreiter; die erste (staatlich) dampfbetriebene Bahnlinie auf dem europäischen Kontinent wurde am 5. Mai 1835 zwischen Brüssel und Mecheln eröffnet.

In diesem Jahr fiel ebenso in Deutschland, genauer gesagt in Bayern, der Startschuss: Die vom bayerischen König *Ludwig I.* (1786-1868) genehmigte (Kurz)Bahnstrecke Nürnberg-Fürth wird gemeinhin als die erste deutsche (bayrische) angesehen. Die „Bayrische Ludwigsbahn“ wurde am 7. Dezember 1835 für den Personenverkehr eröffnet und lediglich partiell vom „Adler“<sup>1</sup> be-

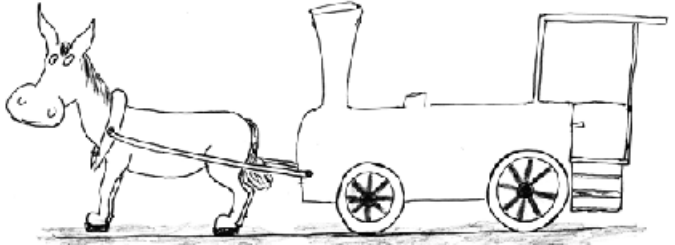
---

<sup>1</sup> Der deutsche „Adler“ war eigentlich ein englischer; die Lokomotive stammte aus der *Stephenson*-Lokfabrik. Ein originalgetreuer Nachbau ist im Nürnberger *DB Museum* zu sehen: [http://de.wikipedia.org/wiki/Bild:Adler\\_nuernberg\\_991016.jpg](http://de.wikipedia.org/wiki/Bild:Adler_nuernberg_991016.jpg)

tuckert. Größtenteils schufteten weiterhin Pferde auf der Strecke, die erst 1863 völlig durch den Dampfbetrieb abgelöst wurden. Die erste rein dampfbetriebene und deutsche Eisenbahnstrecke verlief zwischen Leipzig und Althen und wurde am 24.

April 1837 eröffnet.

In der Folgezeit wuchs in Deutschland das Schienennetz kontinuierlich.



Manches (Schwer)Industriezentrum – vor allem das Ruhrgebiet – wurde erst durch den Eisenbahnanschluss sowie durch die steigende Metall- und Kohlennachfrage, die wiederum von der expandierenden Eisenbahnindustrie bewirkt wurde, dazu.

Es war übrigens der Eiserne Kanzler [siehe GALLI-Magazin Nr. 53, S. 30 ff.], der die deutsche Eisenbahn einer konsequenten Verstaatlichungspolitik unterwarf, obwohl zunächst die Strecken meist über private Gesellschaften errichtet worden waren. Der eiserne Sozialistenjäger wollte damals natürlich nichts für den gemeinen Reisenden aus dem Volk tun, sondern hatte insbesondere die militärische Bedeutung des Bahnnetzes erkannt.

Als erste brauchbare deutsche Dampflokomotive gilt die 1838 gebaute „Saxonia“. Obwohl *Werner von Siemens* (1816-1892) im Jahr 1879 die erste Elektrolokomotive mit drei Pferdestärken vorstellte und um die Jahrhundertwende mit der Diesellokomotive weitere Konkurrenz auf die Schiene gesetzt wurde, konnte sich der gute alte Dampftrieb noch eine beachtliche Zeit be-

haupten. Die *Deutsche Bundesbahn* stellte ihre letzte Dampflokomotive erst 1977 außer Dienst. In der DDR durften die dampfenden Lokomotiven sogar noch in den 80er Jahren beim Abbau des Sozialismus helfen und in der riesengroßen „Volksrepublik“ sollen sie dies bis zum heutigen Tag flächendeckend tun – was nostalgische Eisenbahnfetischisten und fetischistische Eisenbahnnostalgiker entzückt sowie reisen lässt.<sup>1</sup>

In Europa und den USA wurde die Erfolgskarriere der Eisenbahn in den 20er Jahren allmählich gebremst, denn durch das sich – bis heute – rasant vermehrende Automobil tauchte plötzlich ein Widersacher auf, der vorgegebene Abfahrtszeiten einfach ignorierte und ferner nicht viel vom Waren- und Menschenmassentransport auf vorgegebenen Schienenwegen hielt. Und nach dem knapp verlorenen Krieg, in dem die mitlaufenden Eisenbahner jede Art von Transport kritiklos aber zuverlässig erledigten, ging es in Deutschland erst richtig los mit dem „motorisierten Individualverkehr“, mit *KdF*-Käfer für den Bürger und Lkw-Alternative für den Unternehmer. Bis heute haben die faktisch immer noch staatlichen Rangierer nicht auf die Individualherausforderung reagiert. Mittlerweile ist sie zwar nicht mehr mit Dampf unterwegs, sondern meist mit Elektrizität ergänzt durch Diesel, aber außer Streckenstilllegungen, einem neuen Namen/Logo/Design und Hochgeschwindigkeitszügen, die vom Flieger locker abgehängt werden, ist der ehemaligen *Deutschen Bundesbahn* bislang nicht viel eingefallen.

---

<sup>1</sup> Sämtliche Schmalspur-Museumsbahnen und Rentnerexpressen mit i.d.R. komischen Namen wie *Molli* oder *Rasender Roland*, die in Deutschland ausschließlich touristischen und belustigenden Zwecken dienen, bleiben hier unbeachtet.

So, das muss als elementare Eisenbahngeschichtsbildung<sup>1</sup> ausreichen, **es ist (aller)höchste Eisenbahn** mit Redewendungen anzufangen. Diese Formulierung besagt, dass etwas sehr eilig ist, dass es allerhöchste Zeit ist, dass es fast schon zu spät ist, dass die Zeit knapp wird, dass jetzt alles ganz schnell gehen muss oder dass ich/wir/sonst irgendwer weg oder los muss/müssen/muss. Manchmal taucht in der Wendung noch der zur Eisenbahn gehörige Artikel „**die**“ auf, so wie es in der Originalquelle steht.



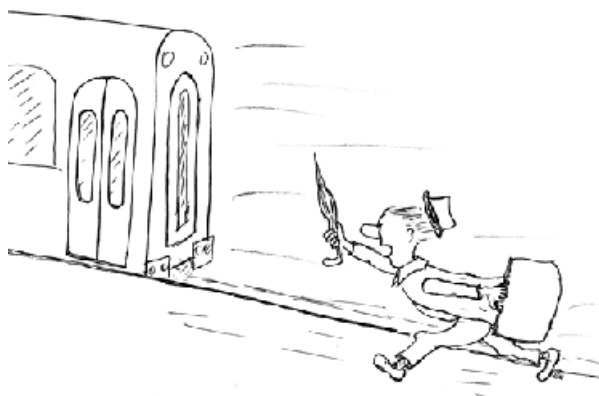
Die Wendung entstammt einer Posse des Berliner Schriftstellers und Satirikers *Adolf Glaßbrenner* (1810-1876), auch bekannt als *Adolf Brennglas*, die zur Eisenbahn-Boomzeit Mitte des 19. Jahrhunderts herauskam. In „Ein Heiratsantrag in der Niederwallstraße“ (1847) hält der Postbote *Bornike* um die Hand der Tochter des Stubenmalers *Kleisch* an. Beim Werben um die Auserwählte bringt der ohnedies zerstreute Briefträger berlinerische Sätze

wie diesen hervor: „*Diese Tochter is ganz hinreichend, ich heirate Ihre Mitgift.*“ Und mitten im Bewerben fällt dem Freier plötzlich ein, dass er noch die Post aus Leipzig, die schon vor einiger Zeit mit dem Zug angekommen ist, austragen muss. Er verabschiedet sich mit den Worten: „*Herrjesses Leipzig! ... Es ist die allerhöchste Eisenbahn, die Zeit ist schon vor drei Stunden anjekommen! ... Adje Karline, uf Wedersehen morjen!*“

---

<sup>1</sup> Diese Fakten werden demnächst per „Allgemeinbildungsrätsel“ abgeprüft! Es ist also eiserne Lernen angesagt!

Der humoristische Wortvertauscher begründete nicht nur die bekannte Eile und Zeitnot ausdrückende Redensart, sondern deutete mit der Verknüpfung von „Eisenbahn“ und „Zeit“ ferner eine Innovation an, die erst die Eisenbahn brachte: Es war die gesteigerte Reisegeschwindigkeit, die entscheidend bewirkte, dass wir gegen Ende des 19. Jahrhunderts eine einheitliche Zeit bekamen. Zuvor – etwa bei Reisen in Pferde-kutschen – erschien die Vereinheitlichung über die astronomischen Zeitzonen



hinweg nicht ganz so wichtig, denn erst das Tempo der Züge machte die ständige Anpassung an die diversen Lokalzeiten bei einer Reise in Ost-West-Richtung zur lästigen Angelegenheit sowie zum Verkehrs-Koordinierungs- und Sicherheitsproblem. Es waren deshalb vor allem die Eisenbahngesellschaften, die auf eine Einheitszeit drängten: England als industrieller Vorreiter bekam seine schon 1840, in den USA richtete man ab 1883 feste Zeitzonen ein. Die Mitteleuropäische Zeit (MEZ) gilt in Deutschland seit April 1893 und die Ortszeit von Görlitz ist seitdem der Maßstab, denn diese ostdeutsche(ste) Kommune liegt auf dem 15. Längengrad östlich von Greenwich.

Damit ist die Dampflokomotive eindeutig überführt! Sie ist an der Uhrzeit, an Fahrplänen, Terminen und folglich an der allgegenwärtigen Hetze sowie dem Zwang zur gesellschaftlichen Beschleunigung schuld! Und da sie Muße, Ge-

mächtlichkeit und Zeitsouveränität vernichtet hat, ist es auch mehr als gerecht, dass der Erfinder der Dampflokomotive und Mußbedieb, *Richard Trevithick*, wenn man den Quellen Glauben schenkt, vergessen und verarmt starb!

Dass ich als überzeugter Nichtstuer und Nichtserfinder schon jetzt **blank** bin, ist dagegen nicht verwunderlich. Ich bin sogar **blank wie 'ne Eisenbahn**, was mich, nebenbei gesagt, als natürliche Person nicht von der juristischen unterscheidet, die diese Publikation herausgibt. Zum Glück sind wir aber nicht so blank wie die Bahn oder gar Berlin.

Die Redewendung, mit oder ohne Bahnbonus, drückt momentane Geldknappheit aus, die bisweilen chronisch wird und im schlimmsten Fall zur Zahlungsunfähigkeit, zur (Privat-)Insolvenz führen kann. Und das ist schlimm, zumindest wenn es andere erfahren, denn hier ist die Rede vom Wichtigsten auf dieser Welt [siehe GALLI-Magazin Nr. 17, S. 42 ff.].

Blank wird hierbei in der Bedeutung „nackt“ verwendet, genauer gesagt „vom Geld entblößt“. Das verwandte Blankpolieren – der Eisenbahn oder des Geländewagens oder der Bilanzen – hat ja im Grunde ebenfalls den Zweck, etwas von Dreck und Schmutz zu „entblößen“. Aber wer will schon entblößt sein vom Non-olet-Pecunia?!

Fürs 17. Jh. belegt sind nackte Waffen: „**Blank ziehen**“ bedeutete damals, jemand packt das Stichwerkzeug aus, um per Schneide eine ausladende Diskussion zu beenden. Zuvor stand der Stecher und Hieber (drohend) mit der gezückten Waffe dem Opfer in spe gegenüber, was die Formulierung „**mit einem blank stehen**“ ausdrückte.

In Ermangelung mitgeführter Schwerter, Degen und Säbel meint das zeitgenössische Blankziehen eine mehr abstrakte Kampfbereitschaft, die vom traditionellen Schlachtfeld auf den wirtschaftlichen und politischen Kriegsschauplatz verlagert wurde, der jedoch wiederum ab und an ein traditionelles Schlachtfeld bewirkt. Der Blankzieher, meist ein bedauernswertes Möchtegern-Alpha-Männchen im edlen Zwirn, zeigt sich zur wirtschaftlichen (Übernahme-) Schlacht bereit. Oder zum politischen Duell, womit wir in der urbanen Brache gelandet wären, die sich in Deutschland für den politischen Mittelpunkt hält, obwohl sie fast in Polen liegt.



Der ergänzende Blank-Zusatz „wie ‘ne Eisenbahn“ soll nämlich berlinerischen Ursprungs sein. Ob wieder der *Brennglas* dahinter steckt? Und beinhaltet das Überbetonen der finanziellen Lage nicht abermals eine Subventionsforderung für die preußische-deutsche Hauptstadt, obwohl es für „pleite“ eigentlich keinen Komparativ gibt? Aus meiner Sicht scheint diese Berliner Draufgabe das Vorurteil zu bestätigen, dass nicht nur die Haushaltslage von Knapp-Germania seit jeher katastrophal ist, sondern dass ferner diese Kommune niemals auf eigenen Beinen stehen will und damit wird.

Knapp bei Kasse darf gleichermaßen nicht sein, wer reisewillig ist und dummer- oder notwendigerweise eine gewisse monopolistisch bereitgestellte



Beförderungsleistung in Anspruch nehmen möchte oder muss. Der Titel „Eisenbahn“ wird für die schienengebundenen Fahrzeuge aber längst nicht mehr verwendet, lässt einen dieser Begriff doch heutzutage eher an die wohnzimmertaugliche Miniaturausgabe denken, die Senior dem Junior geschenkt hat, um selbst damit zu spielen. Denn die schnittigen, cleanen, durchgestylten High-Tech-Trains *InterCityExpress*, *Train à grande vitesse*, *Emma*<sup>1</sup> und die *Shinkansen*-Flitzer mit schmutzigem, rostendem, schwer-industriellem Eisen (und Blut) in Verbindung zu bringen, das wäre imageschädigend! Die modernen Manager der global agierenden Menschentransportunternehmen würden bei solcherlei Unterstellungen Heerscharen Juristen von der Kette lassen, die – eigentlich – für immer in Eisen gelegt [siehe GALLI-Magazin Nr. 52, S. 31] gehörten und gehören.

Apropos rabulistische Juristerei: Selbstverständlich ist die Eisenbahn – wie alles bei uns – rechtlich genauestens erfasst. Zum Einstieg in die Materie und zum Versüßen der Wartezeit (bis zum nächsten Zug oder zur nächsten Folge dieser eisenharten Kolumne) bietet sich die Lektüre des „Allgemeinen Eisenbahngesetzes“ (AEG) an.<sup>2</sup>

> Korrekturen und Kritik zum Beitrag: [feedback@galli-institut.de](mailto:feedback@galli-institut.de)

> Links zu dieser Rubrik: <http://www.galli-institut.de/dd.htm>

n.t. ■

---

<sup>1</sup> <http://www.augsburger-puppenkiste.de>

<sup>2</sup> [http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/aeg\\_1994](http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/aeg_1994)

### Der alltägliche Wahnsinn!!!

***Bitte lesen Sie diesen Lizenzvertrag  
sorgfältig, bevor Sie die Software  
installieren.***



Diesem behördlichen Befehl der Finanzverwaltung hätten Sie diesmal wirklich nachkommen sollen. Ihnen wären dann nämlich die sicherheitsrelevanten Passagen nicht entgangen, die lyrisch begabte verbeamtete Juristen in den „Endbenutzer-Lizenzvertrag für die Nutzung von ElsterFormular 2004/2005“ gezaubert haben.

Da das deutsche Steuersystem als Waffe gegen Verstand, Effizienz, Vernunft und Gerechtigkeit international anerkannt ist, besteht folgerichtig eine Ausführbeschränkung der diesen Steuerwahnsinn betreffenden Software – zum Schutz der Restwelt. Ein solches Ausfuhrverbot ist besonders relevant bei Programmen, die zusätzlich im Internet zum Download<sup>1</sup> angeboten werden. Der Steuerzahler darf daher die Software (insbesondere die verwendete Verschlüsselungstechnik) leider nicht an ausländische Freunde weitergeben, die den Bau von ABC-Waffen zu ihren liebsten Hobbys zählen:

*„Hiermit versichern Sie: (...)*

*Dass Sie insbesondere, keine der beschränkten Komponenten in eines der Länder, die den Ausführbeschränkungen unterliegen oder einem wo auch immer sich*

---

<sup>1</sup> <http://www.elsterformular.de>

*aufhaltenden Bürger eines dieser Länder, der beabsichtigt, die Produkte in ein solches Land zurück zu übertragen oder zu befördern, an eine natürliche oder juristische Person, von der Sie wissen oder vermuten, dass sie die beschränkten Komponenten zum Entwurf, zur Entwicklung oder zur Produktion nuklearer, chemischer oder biologischer Waffen verwenden oder an eine natürliche oder juristische Person, der die Beteiligung an Ausfuhrtransaktionen verboten wurde, ausführen werden.“*

P.S. Hiermit versichere ich: Ich habe mit diesem Satz weder inhaltlich noch orthographisch etwas zu tun!

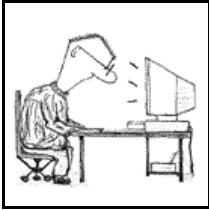
ZITAT-QUELLE: *Steuerverwaltung von Bund und Ländern*, Elektronische Steuererklärung mit Berechnungsfunktion (CD-ROM): Endbenutzer-Lizenzvertrag für die Nutzung von ElsterFormular 2004/2005, 3. Ausführbeschränkungen

*anza* ■

---

**» *Ich möchte mich dafür entschuldigen, dass mein Leben  
nicht in die Formulare passt.* «**

*cboth*



## Web-Impressum

(Teil II)

von *Claudia Both*

### **3) Rechtsfolgen von Verstößen**

#### **3.1) Ordnungswidrigkeit**

Lässt sich ein Anbieter nicht einwandfrei ermitteln, d.h. fehlt eine der oben genannten Angaben, so liegt ein Verstoß gegen das TDG vor. Verstöße gegen die Anbieterkennzeichnungspflicht stellen zum einen Ordnungswidrigkeiten nach § 12 TDG und § 24 Abs. 2 MDSStV dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden können.

#### **3.2) Wettbewerbsverstoß**

Sieht man (wie die wohl überwiegende Rechtsprechung) in dem Verstoß gegen § 6 TDG auch einen Wettbewerbsverstoß, so droht bei einer Verletzung der Anbieterkennzeichnungspflicht auch eine kostenpflichtige Abmahnung von Mitbewerbern (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG) sowie Verbänden und qualifizierten Einrichtungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 bis 5 UWG<sup>1</sup> in Verbindung mit dem Unterlassungsklagengesetz (UKlaG).

Ein Verstoß gegen § 3 UWG (ehemals § 1 UWG) wird mit folgenden Argumenten angenommen:

---

<sup>1</sup> Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG):  
<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/uwg>

- Da es sich um wertbezogene Normen handle, deren Verletzung die Sittenwidrigkeit der Wettbewerbshandlung begründet, bejahte das *LG Frankfurt* einen Wettbewerbsverstoß. Die Vorschrift des § 6 TDG diene dem Verbraucherschutz und der Transparenz der Angebote.<sup>1</sup>
- Auch andere Gerichte sprechen dem TDG verbraucherschützenden Charakter zu, denn aus Gründen des Verbraucherschutzes sei es unerlässlich, den Vertretungsberechtigten aufzuführen.<sup>2</sup>
- Dem *Hanseatischen OLG Hamburg* zufolge sei es unerheblich, ob es sich beim TDG um eine wertbezogene oder eine wertneutrale Vorschrift handle, da sich ein Diensteanbieter, der sich über die Vorschriften des TDG hinwegsetze, einen wettbewerbswidrigen Vorsprung vor seinen gesetzes-treuen Mitbewerbern im Wege des „Vorsprungs durch Rechtsbruch“ verschaffe.<sup>3</sup>

In Betracht kommt zugleich ein Verstoß gegen § 2 Abs. 1 Unterlassungsklagengesetz (UKlaG), da § 6 TDG ein Verbraucherschutzgesetz im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 2 UKlaG darstellt, so dass jeder Verstoß auch einen Unterlassungsanspruch begründet.<sup>4</sup>

Es gibt aber Gegenstimmen, die einen Wettbewerbsverstoß verneinen:

---

1 LG Frankfurt, Urteil vom 28.03.2003, Az: 3-12 O 151/02 [vgl. dieses Urteil und nachfolgend aufgeführte Entscheidungen: <http://www.jurpc.de>]

2 LG Berlin, Urteil vom 17.09.2002, Az: 103 O 102/00; LG Düsseldorf, Urteil vom 29.01.2003, Az: 34 O 188/02; OLG München, Urteil vom 26.07.2001, Az: 29 U 3265/01

3 Hanseatisches OLG Hamburg, Beschluss vom 20.11.2002, Az: 5 W 80/02

4 OLG München, Urteil vom 26.07.2001, Az: 29 U 3256/01, NJW RR 2002, 348; OLG München, Urteil vom 11.09.2003, Az: 29 U 2681/03

- So lehnt das *LG Hamburg* einen Wettbewerbsverstoß ab. Im zugrunde liegenden Fall hatte ein Anwalt auf seiner Website die Impressumspflicht verletzt und nur Nachname und Kanzleiort angegeben.<sup>1</sup> Es fehle hier an einem bewussten und planmäßigen Handeln zur Erlangung eines Vorsprungs im Wettbewerb. Dieser Fall ist insoweit nicht mit den vorherigen zu vergleichen, als dass es für einen Rechtsanwalt tatsächlich eher nachteilig ist, wenn er (vorausgesetzt es sind keine sonstigen Rechtsverletzungen auf der Website vorhanden) seine Anschrift nicht vollständig wiedergibt und seine potenziellen Mandanten nicht mit ihm in Kontakt treten können.
- Auch das *LG Düsseldorf* ist der Auffassung, dass ein Verstoß gegen die Anbieterkennzeichnungspflicht keine Sittenwidrigkeit und somit keinen Wettbewerbsverstoß begründe. Dem TDG komme keine wettbewerbsrechtliche Bedeutung zu.<sup>2</sup> Die Daten des Website-Betreibers könnten zudem auch auf anderem Wege, etwa per Domainabfrage (whois) der *DENIC*<sup>3</sup>, in Erfahrung gebracht werden.
- Das *OLG Hamm* lehnt ebenfalls einen Wettbewerbsverstoß ab und führt aus, dass dieser nur anzunehmen sei, wenn der Mitbewerber planmäßig und bewusst den Verstoß begeht und sich so einen Vorsprung vor seinen gesetzestreuen Konkurrenten verschafft. Dieser könne nicht allein in einer möglichen Kostenersparnis gesehen werden. Nur wenn Kosten erspart würden, die sich unmittelbar auf die Preiskalkulation auswirken würden, könne von einem „Vorsprung durch Rechtsbruch“ die Rede sein. Die Kosten der

---

1 LG Hamburg, Beschluss vom 28.11.2000, Az: 312 O 512/00

2 LG Düsseldorf, Urteil vom 19.09.2001, Az: 12 O 311/01

3 <http://www.denic.de/de/whois>

Erstellung eines Impressums – etwa durch die Einholung von Rechtsrat – seien vorliegend gering und begründeten keinen Wettbewerbsverstoß.<sup>1</sup>

Im Regelfall wird man aber von einem planmäßigen Verstoß ausgehen können, wenn ein Anbieter kommerzielle Internetseiten betreibt. Die Tatsache, dass die Anbieterkennzeichnung unvollständig erfolgt, weist darauf hin, dass der Anbieter planmäßig die Kontaktaufnahme des Nutzers verhindern und/oder die Durchsetzung von Ansprüchen im Rahmen einer gerichtlichen Auseinandersetzung erschweren will. Wenn der Nutzer Ansprüche durchsetzen möchte, erfordert dies bei einer unvollständigen Anbieterkennzeichnung einen sehr viel höheren Aufwand und zusätzliche Kosten, mit denen die Ermittlung einer ladungsfähigen Anschrift verbunden ist.

Ob dies auch für die Erfordernisse des § 6 Nr. 4 und Nr. 6 TDG gilt, ist zweifelhaft. Für die Durchsetzung der Verbraucherinteressen ist die jeweilige Registernummer ebenso wenig erforderlich wie die Umsatzsteueridentifikationsnummer. Hier liegt zwar ein Verstoß gegen § 6 TDG und somit eine Ordnungswidrigkeit unzweifelhaft vor, ein Wettbewerbsverstoß dürfte allerdings zu verneinen sein.

Das Gleiche dürfte gelten, wenn der Anbieter zwar die Informationspflichten erfüllt, diese aber an verschiedenen Stellen des Internetauftritts zu finden sind. Hier ist wohl zu differenzieren:

→ Sind die Informationen ohne weiteres auffindbar (z.B. steht der Name des

---

<sup>1</sup> OLG Hamm, Urteil vom 03.09.2002, Az: 4 U 90/02; ebenso: LG Berlin, Urteil vom 01.10.2002, Az: 16 O 531/02

Inhabers unübersehbar auf der Homepage, die Adresse und weitere Angaben unter einem Link „Kontakt“ o.ä.), so ist sicherlich ein Verstoß gegen § 6 TDG gegeben, ein Wettbewerbsverstoß jedoch zweifelhaft.

→ Sind die Informationen vom Anwender erst mühsam zusammenzutragen, da sie über mehrere Internetseiten verstreut zu finden sind, so werden Verbraucherinteressen beeinträchtigt, da die Rechtsverfolgung erschwert wird und es dürfte auch von einem Wettbewerbsverstoß auszugehen sein.

### **4) Fazit: Die nötigen Bestandteile eines ordnungsgemäßen Web-Impressums**

#### **1. Name und Anschrift**

A) Vollständiger (!) Name des Inhabers bzw. gesetzlichen Vertreters bei juristischen Personen und sonstigen Personenzusammenschlüssen mit genauer Funktionsbezeichnung. Vollständige Firmenbezeichnung mit Rechtsformzusatz.

B) Vollständige (Straßen-)Anschrift: Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Stadt; bei juristischen Personen ist der Sitz anzugeben.

#### **2. Information zur schnellen Kontaktaufnahme**

E-Mail-Adresse und (sicherheitshalber, bis zur höchststrichterlichen Klärung auch) Telefon- und Faxnummer.

#### **3. Angabe der Aufsichtsbehörde**

Ist eine behördliche Zulassung erforderlich, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde mit Kontaktdaten anzugeben.



## **4. Register und Registernummer**

Ist der Anbieter in einem Register (Handelsregister, Vereinsregister, Genossenschaftsregister, Partnerschaftsregister) eingetragen, so ist dieses Register sowie die jeweilige Registernummer anzugeben.

## **5. Umsatzsteueridentifikationsnummer**

Wer über eine USt-IdNr. verfügt, muss sie angeben.

## **6. Besondere Berufsgruppen**

Handelt es sich bei dem Anbieter um einen Angehörigen der freien Berufe (Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Arzt, Steuerberater, Architekt etc.), muss die Berufsbezeichnung und der Staat, in dem sie verliehen wurde, angegeben und die berufsrechtliche Regelung<sup>1</sup> genannt werden sowie im Volltext oder durch einen Link zugänglich gemacht werden.

## **7. Zusätzliche Angaben nach MDStV**

Werden redaktionelle Beiträge veröffentlicht, so ist zusätzlich ein Verantwortlicher im Sinne des § 10 Abs. 3 MDStV mit Namen und Anschrift zu nennen.

Auch rein private Seiten benötigen hier eine Anbieterkennzeichnung (§ 10 Abs. 1 MDStV).

## **8. Problem der privaten Websites**

Sobald sich eine Werbung auf der Seite befindet oder ein Link zu anderen gewerblichen Internetseiten gesetzt wird, muss eine Anbieterkennzeichnung

---

<sup>1</sup> <http://www.berufsordnung.de>

erfolgen. Bei den übrigen privaten Websites herrscht Rechtsunsicherheit: Wer ganz sicher gehen will, sollte ein Impressum anbringen. Mediendienste benötigen hingegen immer ein Impressum (§ 10 Abs. 1 MDStV).

### **9. Leichte Erkennbarkeit / unmittelbare Erreichbarkeit / ständige Verfügbarkeit**

- a) Gut lesbare Schriftgröße (Orientierung an gängigen Standardeinstellungen bei Bildschirmauflösung und Browsern).
- b) Zusammengefasst an einer Stelle.
- c) Angabe unter „Impressum“ nicht zwingend erforderlich, aber zu empfehlen; alternativ: „Anbieterkennzeichnung“, „Wir über uns“, „Unternehmen“ etc. (eine Bezeichnung wie „Backstage“ ist dagegen nicht ausreichend).
- d) Maximal mit zwei Klicks erreichbar („Zwei-Klick-Regel“).
- e) Auf Notwendigkeit des Scrollens verzichten.

### **10. Gestaltungsmöglichkeiten**

- A) Die erforderlichen Angaben stehen auf jeder Seite der Website.
- B) Eine Seite mit den erforderlichen Angaben wird angelegt und ist durch einen Link von jeder anderen Seite aus mit maximal zwei Klicks erreichbar.
- C) Das Setzen eines Links ausschließlich auf der Homepage zu einer Seite mit den Pflichtangaben, wobei auf jeder Seite eine Verlinkung auf die Homepage mit Hinweis auf das Impressum erfolgen sollte (maximal zwei Klicks).

### Abschließender Tipp:

Im Internet gibt es einen kostenlosen Assistenten, der aus den Eingaben des Nutzers ein Web-Impressum erstellt. Dieses Angebot ersetzt selbstverständlich keine individuelle Rechtsberatung, erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und schließt eine Haftung für das Ergebnis aus. Man findet dort aber die häufigsten Berufe und Rechtsformen, so dass sich für viele Bereiche ein Musterimpressum erstellen lässt:

<http://www.digi-info.de/webimpressum>

> Korrekturen und Kritik zum Beitrag: [feedback@galli-institut.de](mailto:feedback@galli-institut.de)

> Links zu dieser Rubrik: <http://www.galli-institut.de/wc.htm>



---

**» *Computer und Internet machen alles viel effizienter – auch das Bescheißen.* «**

*cboth*



## Koalitionsvertrag der Bundesregierung

(Teil XIII)

I. Präambel

II. Mehr Beschäftigung, starke Wirtschaft und solide Finanzen

III. Aufbau Ost

IV. Kinderfreundliches Land und bessere Bildung für alle

V. Ökologische Modernisierung und Verbraucherschutz

**VI. Solidarische Politik und Erneuerung des Sozialstaates**

1. Sozialpolitik

2. Mehr Qualität und mehr Wettbewerb im Gesundheitswesen

3. Kinder und Jugendliche stärken und schützen

4. Politik für ältere Menschen

**5. Lebenswerte Städte – sozialer Zusammenhalt**

**5.1 Angemessener Wohnraum für alle**

**5.2 Innovative Konzepte für unsere Städte**

**5.3 Bauen einfacher machen – die Baukultur in Deutschland stärken**

VII. ...

## **VI. Solidarische Politik und Erneuerung des Sozialstaates**

### **5. Lebenswerte Städte – sozialer Zusammenhalt**

Wir werden die Städtebaupolitik zur Umsetzung der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie weiterentwickeln, insbesondere zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Dazu ge-

hört die Belebung der Innenstädte und die Stärkung des urbanen Wohnens, die neue Nutzung von Konversionsflächen und innerstädtischen Brachen sowie der Umbau von Beständen. Hinzu kommen Strategien der innerstädtischen Mobilität und der energetischen Sanierung des Gebäudebestands. Auch die Attraktivität des Wohnens und des öffentlichen Raums für Familien wollen wir steigern. Wir planen außerdem eine Qualitätsoffensive bei der Baukultur.

## **5.1 Angemessener Wohnraum für alle**

Wohnen zur Miete und Wohnen im Eigentum sind gleichberechtigte Wohnformen der Bürgerinnen und Bürger. Sie allein bestimmen darüber, für welche dieser Wohnformen sie sich entscheiden. Als gleichberechtigte dritte Wohnform soll das genossenschaftliche Wohnen weiterentwickelt werden. Dazu hat die Bundesregierung eine Expertenkommission zur Erarbeitung von Vorschlägen eingesetzt.

Das Wohngeld als zielgenaue Förderung muss seine soziale Funktion erfüllen, damit unabhängig vom Einkommen auch in Zukunft jeder sich angemessenen und bezahlbaren Wohnraum leisten kann. Deswegen wollen wir für eine bedarfsgerechte Anpassung des Wohngelds sorgen.

Wir werden die Bildung von Wohneigentum weiter unterstützen. Dabei werden wir die Förderung so gestalten, dass Mitnahmeeffekte weiter reduziert werden. Wir werden die Alt- und Neubauförderung angleichen und auf Familien mit Kindern konzentrieren. Eigenheimförderung und Altersvorsorge werden besser miteinander verzahnt.

Die Ökozulage im Zusammenhang mit der Eigenheimzulage soll für besonders energiearme Bauformen, insbesondere für Passivhäuser, und bei energetischer Sanierung von Altbauten gewährt werden. Das Programm zur energetischen Sanierung des Gebäudebestands wollen wir über das Jahr 2005 hinaus fortsetzen.

## **5.2 Innovative Konzepte für unsere Städte**

Wir wollen die Städtebauförderung an die Notwendigkeiten des nachhaltigen Stadtbbaus und an das Ziel der kompakten und durchmischten Stadt anpassen.

Städtebau, Wohnungspolitik, Raumordnung und Mobilität werden zu integrierten Stadtentwicklungskonzepten weiterentwickelt. Dabei werden die vernetzten Programme "Soziale Stadt", "Stadtumbau Ost" und "Stadtumbau West" auf hohem Niveau verstetigt. Das Programm "Soziale Stadt" wollen wir ressortübergreifend und mit arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen besser vernetzen. Die Härtefallregelung für die ostdeutsche Wohnungswirtschaft wird an die Entwicklung der Wohnungsleerstände angepasst.

Eine dauerhaft verlässliche Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs durch den Bund werden wir sicherstellen.

### **5.3 Bauen einfacher machen – die Baukultur in Deutschland stärken**

Wir wollen das Bauen einfacher machen sowie kostengünstiges und ökologisches Bauen erleichtern. Wohnungs- und Städtebau ebenso wie die Modernisierung der Verkehrsinfrastruktur wollen wir beschleunigen, die Transparenz der Planungs- und Genehmigungsverfahren bei weiterhin qualifizierter Bürgerbeteiligung beim Bauen und bei der Infrastrukturbereitstellung erhöhen. Die Vorschläge der Expertenkommission, Planungsstufen effizienter zu gestalten und zusammenzuführen, sollen in die Novellierung des Baugesetzbuchs einfließen. Das Vergaberecht ist im Hinblick auf Planungsvereinfachung und Beschleunigung zu überprüfen. Wir werden die ökologische und planerische Lenkungswirkung im Raumordnungs- und Planungsrecht verbessern und wollen dabei insbesondere auch der Stadtfucht entgegenwirken. Wir werden die Entwicklung und Verwendung von ungiftigen und weiterverwendbaren Baustoffen fördern und für die Verbraucherinnen und Verbraucher transparent machen.

Wir wollen die Marktchancen der deutschen Architekten und Ingenieure verbessern. Dazu werden wir eine Stiftung Baukultur aufbauen, durch deren Arbeit die Qualität, Nachhaltigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Architektur- und Ingenieurwesens herausgestellt wird. Das Außenwirtschaftsengagement der Bundesregierung soll das deutsche Architektur- und Ingenieurwesen gezielt auf den internationalen Märkten unterstützen.

Wir wollen Öffentlich-Private-Zusammenarbeit im öffentlichen Hochbau fördern. In einem Lenkungsausschuss sollen die Grundlagen für den Aufbau eines Kompetenzzentrums er-

arbeitet werden, das Kommunen und private Unternehmen bei der Planung und Durchführung dieser Maßnahmen unterstützen soll. Contracting-Maßnahmen in Wohn- und Dienstleistungsgebäuden werden wir erleichtern.

ZITAT-QUELLE: *Presse- und Informationsamt der Bundesregierung*  
<http://www.bundesregierung.de>

---

Fortsetzung folgt ... ■

**» *Boom ist immer schlecht; Nachhaltige Entwicklung braucht auch eine nachhaltige Entwicklung.* «**

*cboth*

**Bitte korrigieren Sie uns – wenn nötig!**

Wenn Sie Fehler in einem Beitrag oder bei der Beantwortung der Allgemeinbildungsfragen entdecken, so sagen Sie uns bitte Bescheid. Falsche Sachverhalte werden wir dann in einer folgenden Ausgabe richtigstellen: [feedback@galli-institut.de](mailto:feedback@galli-institut.de)

## LÖSUNGEN

---

- 1) 25
- 2) Fünf
- 3) Die schwedische Vizepräsidentin *Margot Wallström* (\*1954).
- 4) Der italienische Vizepräsident *Franco Frattini* (\*1957).
- 5) Der französische Vizepräsident *Jacques Barrot* (\*1937).
- 6) Für Verwaltungsangelegenheiten, Rechnungskontrolle (Audit) und Betrugsbekämpfung (Antikorruption).
- 7) Der Vizepräsident *Günter Verheugen* (\*1944) ist für Unternehmen und Industrie zuständig.  
[[www.europa.eu.int/comm/commission\\_barroso/index\\_de.htm](http://www.europa.eu.int/comm/commission_barroso/index_de.htm)]
- 8) Neun (ein Vorsitzender und acht beigeordnete Richter)
- 9) Es gibt keine Amtszeitbeschränkung, die Berufung der Richter erfolgt auf Lebenszeit.
- 10) Der Präsident der Vereinigten Staaten.
- 11) In Washington D.C. [[www.supremecourtus.gov](http://www.supremecourtus.gov)]
- 12) Ja
- 13) Ja
- 14) Ja
- 15) Dem *Bundeskriminalamt (BKA)*. [[www.bka.de](http://www.bka.de)]
- 16) Dem *Bundesministerium des Innern*.
- 17) *Otto Schily (SPD)*
- 18) *Klaus Kleinfeld* (\*1957). Er folgte *Heinrich von Pierer* nach.
- 19) *Heinrich von Pierer* (\*1941)
- 20) Zu Schleswig-Holstein.
- 21) Zu Niedersachsen.



## LÖSUNGEN

---

- 22) Die Insel Neuwerk gehört zum Land Hamburg (wie auch Nigehörn und Scharhörn, die auf einer nahegelegenen Sandbank liegen).
- 23) *Otto von Bismarck* (1815-1898) [vgl. hierzu auch GAllI-Magazin Nr. 53, S. 31 f.]
- 24) Im „Alten Schloss Herrenchiemsee“ auf der Herreninsel (auch: Insel Herrenchiemsee) im Chiemsee.
- 25) Verfassungskonvent von (bzw. auf) Herrenchiemsee.
- 26) Dem *Parlamentarischen Rat*.
- 27) In Bonn, im zoologischen *Museum Koenig*.
- 28) Am 8. Mai 1949.
- 29) Bayern
- 30) Es wurde am 23. Mai 1949 in Bonn verkündet und trat am folgenden Tag, den 24.05.1949, in Kraft.
- 31) Uri, Schwyz und Unterwalden.
- 32) Am Urner See.
- 33) Vierwaldstätter See
- 34) Reuss
- 35) Im Kanton Uri.
- 36) Trias, Jura und Kreide.
- 37) Mesozoikum
- 38) Den Zeitraum von vor ca. 251 Millionen Jahren bis vor etwa 65,5 Millionen Jahren.
- 39) Gehirn (auch: Hirn, Cerebrum, Encephalon)
- 40) Thorax
- 41) *Carl von Linné* (1707-1778); eigentlich: *Carl Linnaeus*.

## LÖSUNGEN

---

- 42) Fast sechs Stunden mehr (rund 365 Tage, fünf Stunden, 48 Minuten und 45 Sekunden).
- 43) „Tropisches Jahr“
- 44) Durch so genannte Schaltjahre (i.d.R. alle vier Jahre), in denen das Kalenderjahr um einen Tag, den 29. Februar (so genannter Schalttag), verlängert wird.
- 45) Brennpunkt oder Fokus.
- 46) Brennweite
- 47) Brechkraft
- 48) Dioptrie (dpt)
- 49) Königswasser
- 50) Im Gehirn. Amygdala (Corpus amygdaloideum) ist die alternative Bezeichnung für den Mandelkern(komplex).
- 51) Zellulitis (auch: Cellulitis, Cellulite)
- 52) Orangerhaut oder Orangenschalenhaut.
- 53) Balken (Corpus callosum)
- 54) Als Hemisphären.
- 55) LED (für <engl.> „light emitting diode“ = „Licht aussendende Diode“)
- 56) Absolutes Gehör (auch: Tonhöhengedächtnis)
- 57) Balalaika
- 58) Duett (seltener auch: Duo)
- 59) Bass
- 60) Tenor
- 61) Bariton
- 62) *Mikalojus Konstantinas Ciurlionis* (1875-1911)

## LÖSUNGEN

---

- 63) Zu Beginn des 20. Jahrhunderts (um 1905).
- 64) „Gegenstandslose Kunst“, „gegenstandsfreie Kunst“ oder „non-figurative Kunst“.
- 65) „Konkrete Kunst“ [siehe GALLI-Magazin Nr. 52, S. 12]
- 66) Erster Streich: Füttern Hahn und Hühner der *Witwe Bolte* mit Brotstücken, die überkreuz an Fäden miteinander verbunden sind, an denen sich die Hühner dann selbst am Apfelbaum erhängen; Zweiter Streich: Angeln gebratene Hühner durch den Schornstein; Dritter Streich: Sägen *Schneider Böcks* Brücke an; Vierter Streich: Stopfen *Lehrer Lämpels* Pfeife mit Schießpulver; Fünfter Streich: Stecken Maikäfer in das Bett von *Onkel Fritz*; Sechster Streich: Fallen beim Stehlen von Brezeln in den Kuchenteig und werden von *Meister Bäcker* eingebacken; Siebter Streich: Schneiden Löcher in die Maltersäcke von *Bauer Mecke*.
- 67) *Kurt Tucholsky* (1890-1935)
- 68) *John Heartfield* (1891-1968)
- 69) Idiophone
- 70) Z.B. Becken, Glocke, Gong, Kastagnetten, Klangholz, Klappern, Maultrommel, Rassel, Triangel, Xylophon.
- 71) *Samuel Beckett* (1906-1989)
- 72) „Endspiel“ (1957)
- 73) Eine Schlussrede, ein Nachwort oder ein Nachspiel (im Drama).
- 74) Eine Einleitung, ein Vorwort oder ein Vorspiel (im Drama).
- 75) Ein Zwiegespräch bzw. eine Unterhaltung, Wechselrede, die mündlich oder schriftlich zwischen zwei oder mehreren Personen geführt wird.
- 76) Ein Selbstgespräch, ein Gespräch einer Person mit bzw. vor sich alleine

# LÖSUNGEN

---

(vor allem im Drama).

- 77) Heck
- 78) Bug
- 79) Steuerbord steht für die rechte, Backbord für die linke Schiffsseite (jeweils vom Heck zum Bug aus betrachtet).
- 80) Das grüne Licht kennzeichnet die Steuerbord-Seite, das rote Positionslight steht für Backbord.



## IMPRESSUM

Herausgeber: Gesellschaft für Allgemeinbildung und Information e.V.

Anschrift: GAllI e.V., Walsroder Str. 8, D - 30625 Hannover

Website: <http://www.galli-institut.de> E-Mail: [info@galli-institut.de](mailto:info@galli-institut.de)

Autoren: *Carsten Both (cboth), Claudia Both, Anton Zacharias (anza)*

Mitarbeit: *Andreas Haase* Illustration: *Ete*

V.i.S.d.P.: *Carsten Both*

Herausgabe Version 54.0: 02.04.2005

Beilage Printausgabe: „GAllI-Personen-Kärtchen – *Paracelsus* (1493-1541)“  
und „GAllI-Kunst-Kärtchen – Konstruktivismus“